

J N 3

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Januar 1975

---

**164. Bau- und Niveaulinien (Winterthur, Stadtteile Töss und Veltheim).** A. In Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrasse N 1 in Winterthur-Töss war die Aufhebung der Nägelseestrasse von der ehemaligen «Krone» bis in die Nähe des Niveauübergangs der Bahnlinie nach Bülach erforderlich. Eine neu zu erstellende Brücke über den Tössfluss, die J. C. Heer-Strasse sowie die Schaubergasse haben als Ersatz die Verbindung mit der Zürcherstrasse herzustellen. Diese geänderten Verhältnisse bedingen eine Revision der bisherigen Bau- und Niveaulinien.

Gleichzeitig sind gemäss der Weisung des Stadtrates Winterthur an den Grossen Gemeinderat im Gebiet zwischen der Töss und der Zürcherstrasse bis zur Emil Klöti-Strasse die Bau- und Niveaulinien den heutigen Erkenntnissen und künftigen Bedürfnissen anzupassen. Zwischen der Zürcher-, der Schiller- und der Emil Klöti-Strasse ist ein Einkaufszentrum entstanden, so dass sich auch in diesem Zusammenhang Baulinien-Revisionen aufdrängen.

B. Im einzelnen handelt es sich bei der Vorlage um folgende vom Grossen Gemeinderat Winterthur an der Sitzung vom 19. Februar 1968 beschlossenen Bau- und Niveaulinien im Stadtteil Töss:

1. Revision der Bau- und Niveaulinien an der Emil Klöti-Strasse zwischen Zürcher- und J. C. Heer-Strasse:

Die rechtskräftige Baulinie auf der Nordostseite wird mit Ausnahme einer sichtverbessernden Abkröpfung bei der Einmündung in die Zürcherstrasse unverändert belassen. Auf der südwestlichen Seite hingegen wird die mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1476/1896 genehmigte Baulinie aufgehoben und generell auf 20 m Abstand vergrössert. Aber selbst dieses erweiterte Mass reicht für eine Strasse mit Sammelcharakter nur knapp aus, verbleiben doch beim vorgesehenen Ausbau der Fahrbahn mit 7 m Breite und beidseitigen Trottoiren von 2,5 m nur noch Vorgärten von 3,5 und 4 m Tiefe. Da mit Ausnahme des Zentrums alle bestehenden Gebäude schon mit dem projektierten Baulinienabstand von 20 m erheblich angeschnitten werden, hätte eine Abstandsvergrösserung auf die üblichen 24 m keine übermässige zusätzliche Belastung hervorgerufen. Um die schon vor sieben Jahren vom Stadtrat Winterthur gutgeheissene Vorlage nicht nachträglich von der Genehmigung des Regierungsrates ausnehmen zu müssen, kann ausnahmsweise der zu geringe Baulinienabstand hingenommen werden. Der Stadtrat Winterthur wird aber darauf hingewiesen, dass Vorplätze von nur 3,5 m Tiefe zu strassenpolizeilich gefährlichen Manövern führen werden und beim Ersatz der Altbauten mit dem bescheidenen Baulinienabstand Schwierigkeiten entstehen für Parkierungen und Ausfahrten.

2. J. C. Heer-Strasse, von der Emil Klöti-Strasse dem rechtsseitigen Tössufer entlang bis zur Zürcherstrasse am Südende der Vorlage:

Unter Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 787/1900, 1844/1903 und 696/1949 genehmigten Baulinien an der J. C. Heer- und an der Zürcherstrasse werden entlang dem Tössfluss ideale Baulinien so gezogen, dass der Fabrikkanal und das rechtsseitige Tössufer miteinbezogen sind. Es besteht die Absicht, diese Uferpartie als Grünstreifen anzulegen, der mit Spazierwegen und geeigneter Bepflanzung dauernd der Erholung dienen wird. Die neue ostseitige Baulinie erlaubt bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und einem 2—2,5 m breiten Trottoir durchwegs Vorgartengebiete von 5 m Tiefe. Die Niveaulinie verläuft von Norden gegen Süden mit 1,6% Gefälle, dann mit 1,2% Steigung und wiederum mit 2,3 % Gefälle bis zur Eisenbahnbrücke, die mit 3,5 m lichter Höhe unterfahren wird; anschliessend sind Steigungen von 6 %, 0,3 % bis zur neuen Strassenbrücke über die Töss und von 5 % bis zur Zürcherstrasse vorgesehen. Diese starken Höhenunterschiede sind durch Fixpunkte verursacht und können deshalb nicht gemildert werden.

3. Für die Gätzibrunnenstrasse, als Querverbindung zwischen der Emil Klöti- und der J. C. Heer-Strasse, ist beabsichtigt, die nordseitige Baulinie, genehmigt mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 787/1900, bestehen zu lassen und nur die Einmündungsbereiche sichtverbessernd zu gestalten. Die südseitige Baulinie wird unter Aufhebung des bisherigen Abstands von 12 m auf 18 m Abstand vergrössert. Neben einer 6 m breiten Fahrbahn und einem einseitigen Trottoir von 2,5 m verbleiben Vorgartenstreifen von 4,5 und 5 m. Für eine Quartierstrasse von 100 m Länge vermögen diese Abmessungen knapp zu genügen. Die Niveaulinie fällt von Osten gegen Westen mit 1,6 %.

4. Für die Schillerstrasse sind zwischen der Emil Klöti-Strasse und der Schneidergasse unter Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 787/1900 genehmigten Baulinien solche mit einem Abstand von 20 m festgesetzt. Für diese rund 100 m lange Teilstrecke sind nach dem geplanten Ausbau der Fahrbahn mit 6 m und Trottoiren von 2 und 2,5 m Breite noch Vorplätze von 4,5 und 5 m vorhanden.

Die Anlieferungsflächen zum Einkaufszentrum, den Restaurationsräumen und dem Migros-Markt sowie die Kundenparkplätze erfahren durch die neu festgesetzten Baulinien eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung. Wenn des weitern berücksichtigt wird, dass die Ein-/Ausfahrt zum unterirdischen Parkraum zunächst der Einmündung in die Emil Klöti-Strasse besteht und der Verkehr zur Postfiliale auch über die Schillerstrasse führt, liegt der vorgesehene Ausbaustandard an der untersten Grenze der verantwortbaren Abmessungen. Die Fortsetzung der Baulinien der Neubaustrecke bis zur J. C. Heer-Strasse ist wegen anhängiger Rekurse Gegenstand einer späteren Vorlage. Die Niveaulinie steigt mit 0,9 % gegen die Schneidergasse an.

5. Die Schaubergasse verläuft entlang der eingleisigen SBB-Linie nach Bülach. Ihre mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1156/1902 genehmigte Baulinie wird von 12 m gegen Nordosten auf mindestens 20 m erweitert, was für diese vorwiegend dem Fussgängerverkehr dienende 100 m lange Verbindung grosszügig ist. Die Niveaulinie steigt mit 5,5 % gegen das Ueberführungsobjekt über die Zürcherstrasse.

6. Die früher durchgehende Nägelseestrasse und inzwischen durch den Bau der Nationalstrasse N 1 unterbro-

chene Verbindung nach der Zürcherstrasse erfährt im Bereich der neuen Strassenbrücke über die Töss eine kurze Baulinienfestsetzung in Richtung der J. C. Heer-Strasse. Die mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1014/1908 genehmigten Baulinien sind im Bereich der N 1 hinfällig geworden und daher aufzuheben.

7. Die Schneidergasse wird im Teilstück zwischen Schiller- und Zürcherstrasse deklassiert, weshalb die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 787/1900 an dieser Strecke genehmigten Baulinien aufgehoben werden können. Gleichzeitig ist die Baulinienlücke an der Zürcherstrasse auf der Nordseite zu schliessen.

C. Der Grosse Gemeinderat Winterthur hat ferner in seiner Sitzung vom 26. November 1973 die Baulinie im Einmündungsbereich der Bettenstrasse in die Schaffhauserstrasse, HVS J, I. Kl. Nr. 4, in Veltheim revidiert und neu festgesetzt. Unter Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1903/1933 genehmigten nordseitigen Baulinie, die eine schleifende Einmündung absicherte, wird die neue Baulinie so zurückgenommen, dass die Anlage einer verkehrsgerechteren Einmündung mit Fussgängerinseln möglich ist. Der verbessernden Lösung kann zugestimmt werden.

D. Die Bekanntmachung der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates erfolgte in der vorgeschriebenen Form. Die Bezirksratskanzlei Winterthur bescheinigt mit Schreiben vom 23. August 1974, dass gegen die beiden Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig sind. Der Genehmigung der beiden Vorlagen steht daher nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 19. Februar 1968 betreffend die Revision der Bau- und Niveaulinien im Dreieck zwischen der Zürcherstrasse, dem Tössfluss und der Emil Klöti-Strasse im Stadtteil Töss sowie der Beschluss vom 26. November 1973 über die Abänderung der nordseitigen Baulinie im Einmündungsbereich der Bettenstrasse in die Schaffhauserstrasse im Stadtteil Veltheim werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die Genehmigung der beiden Vorlagen gemäss Dispositiv I öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Zustellung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Januar 1975.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatsschreiber:



Roggwiller

*Et mit  
Planen an  
Bauverwaltung*